

**15 U 28/14**  
28 O 116/13  
(LG Köln)



Verkündet am 09.02.2017

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# OBERLANDESGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

- 1) der Victor Güthoff & Partner GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Ursula Weck, Europaallee 44, 50226 Frechen,
- 2) der Ruppiner Papier- und Folienwerke GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Ursula Weck, Friedrich-Bückling-Str. 13, 16816 Neuruppin,

Klägerinnen und Berufungsklägerinnen,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

g e g e n

- 1) den Deutsche Umwelthilfe e.V., vertreten durch die Vorstände Prof. Dr. Harald Kächele, Burkhard Jäkel und Michael Spielmann, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

Beklagten und Berufungsbeklagten zu 1),

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

- 2) Herrn Jürgen Resch, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin,

Beklagten und Berufungsbeklagten zu 2),

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 01. Dezember 2016  
durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED]  
die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] sowie  
den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

**für Recht erkannt:**

Die Berufung der Klägerinnen gegen das Urteil der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 15.01.2014 (28 O 116/13) wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass sich die vorläufige Vollstreckbarkeit nach diesem Urteil richtet.

Die Klägerinnen haben die Kosten des Berufungsverfahrens sowie diejenigen des Verfahrens über die Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Das vorliegende Urteil und die landgerichtliche Entscheidung sind vorläufig vollstreckbar. Die Klägerinnen können die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn die Beklagten vor der Vollstreckung nicht Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## G r ü n d e :

### I.

Die Parteien streiten über die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen Äußerungen der Beklagten über sog. Bio-Tragetaschen (nachfolgend Bio-TT) der Klägerinnen.

Die Klägerin zu 1) vertrieb solche von der Klägerin zu 2) hergestellte Bio-TT, die mit Slogans wie „100 % kompostierbar“, „So weit wie möglich aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt“, „Zeig der Umwelt ein Lächeln!“, „Gemeinsam Gutes tun“, „Ich trage Sorge zur Umwelt!“, „Ich halte, was ich der Umwelt verspreche.“, „Dieses Sackerl sieht bald die Radieschen von unten. Soweit muss Bio gehen.“ und „Zurück zum Ursprung“ sowie mit Bildern von Blumen, Wiesen, Schmetterlingen und Herzen bedruckt waren und die als u.a. von den Handelsketten ALDI und REWE verkauft wurden.

Mit diesen Einkaufstragetaschen befassten sich Pressemitteilungen des Beklagten zu 1), dessen Bundesgeschäftsführer der Beklagte zu 2) ist, vom 10.04.2012 (Anlage K 39) und vom 13.04.2012 (Anlage K 40) mit den Überschriften „Verbrauchertäuschung von ALDI und REWE mit angeblich kompostierbaren Einkaufstüten“ und „Deutsche Umwelthilfe ergreift juristische Schritte gegen ALDI und REWE“. In der Überschrift der ersten Pressemitteilung heißt es zudem, die als kompostierbar beworbenen Tragetaschen bestünden zu mehr als zwei Dritteln aus Erdöl und würden weder kompostiert noch recycelt. Im weiteren Text wird eine Äußerung des Beklagten zu 2) zitiert, wonach die angeblich "grünen" Plastiktüten nicht kompostiert würden. Weiter heißt es, in industriellen Kompostierungsanlagen würden die Tüten gemeinsam mit herkömmlichen Plastiktüten als Störstoffe aussortiert. Eine Umfrage unter mehr als 80 deutschen Anlagen belege, dass eine Kompostierung biologisch abbaubarer Kunststoffe - darunter auch die vermeintlich zu 100 % kompostierbaren Tragetaschen der Handelsketten - praktisch nicht stattfinde. Zwar seien die Tüten nach der DIN EN 13432 biologisch abbaubar. Diese Norm offenbare jedoch bei genauerer Betrachtung eine große Schwäche. Denn nach ihrer Vorgabe müssten die Plastiktüten erst innerhalb von zwölf Wochen unter bestimmten Bedingungen zu 90 Prozent zersetzt sein, während deutsche Kompostierungsanlagen in der Regel mit erheblich kürzeren Verweilzeiten zwischen ein bis acht Wochen arbeiteten. In der zweiten Pressemitteilung werden die Vorwürfe wiederholt und es wird berichtet, der Beklagte zu 1) habe die Einzelhandels-

ketten wegen Verbrauchertäuschung abgemahnt. Wegen des weiteren Inhalts der Pressemitteilungen wird auf die genannten Anlagen Bezug genommen.

Vorangegangen war eine Anfrage des Beklagten zu 1) vom 06.01.2012 (Anlage K38), auf die die Klägerin zu 1) mit Schreiben vom 20.01.2012 (Anlage K8) antwortete und u.a. die Teilnahme an einer Expertendiskussion anbot.

Der Beklagte zu 1) mahnte REWE, ALDI und BASF im April 2012 wegen des Vertriebs der als Bio-Tragetaschen beworbenen Tüten ab, woraufhin ALDI mit Schreiben vom 19.04.2012 eine Unterlassungserklärung abgab und REWE mit Schreiben vom 24.04.2012 antwortete. Die beiden Unternehmen stellten den Verkauf der Bio-TT ein.

Die Klägerin zu 1) erwirkte den Erlass einstweiliger Verfügungen vom 17.04.2012 (28 O 170/12) und vom 25.04.2012 (28 O 176/12), durch die den Beklagten untersagt wurde zu behaupten, die Tragetaschen aus Biokunststoff von ALDI und REWE seien nicht biologisch abbaubar oder könnten in Deutschland nicht kompostiert werden. Die Beklagten gaben hierzu mit Schreiben vom 23.04.2012 und vom 07.05.2012 (Anlagen A 4 ff.) jeweils Abschlusserklärungen ab.

Mit ihrer Klage verlangen die Klägerinnen Ersatz des ihnen angeblich durch den Abbruch der Lieferbeziehungen entstandenen Schadens, nämlich eine Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 556.422,38 € an die Klägerin zu 1) und in Höhe von 2.208.282,31 € an die Klägerin zu 2) (jeweils nebst Zinsen).

**Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.** Wegen der (weiteren) Feststellungen des Landgerichts sowie der Begründung der Entscheidung wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf die Ausführungen im Urteil vom 15.01.2014 (Bl. 576 ff. d.A.) Bezug genommen.

**Der Senat hat** die hiergegen gerichtete **Berufung** der Klägerinnen mit Urteil vom 16.09.2014 **zurückgewiesen**. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass ein vornehmlich auf § 824 BGB gestützter Schadensersatzanspruch der Klägerinnen schon mangels unwahrer Tatsachenbehauptungen der Beklagten ausscheide, so dass es auf deren weitere Einwände nicht ankomme.

Die von den Klägerinnen angegriffenen Äußerungen der Beklagten, dass die Bio-TT „nicht biologisch abbaubar“, „nicht kompostierbar“ und „nicht recycelbar“ seien und „keine Kompostierung“ erfolge, stellten im Gesamtkontext eine einheitliche Tatsachenbehauptung dar und nicht – wie das Landgericht bezüglich der beiden ersten Aussagen angenommen, letztlich aber offengelassen habe – teilweise Meinungsäußerungen. In der gebotenen Gesamtschau werde die Kritik der Beklagten im Kern damit begründet, dass die Bio-TT zwar die Anforderungen der Industrienorm erfüllen würden und deshalb als „biologisch abbaubarer Werkstoff“ mit dem „Keimling“ gekennzeichnet werden dürften, dass die definitionsgemäß und insofern theoretisch (quasi unter „Laborbedingungen“) und/ oder rechtlich gegebene biologische Abbauarbeit/Kompostierbarkeit praktisch jedoch nicht umgesetzt werde, weil tatsächlich keine Kompostierung stattfindet und deshalb die Bio-TT nicht biologisch abbaubar, kompostierbar und/oder recycelbar seien. Denn in beiden Pressemitteilungen werde an mehreren Stellen die Erfüllung der Vorgaben der DIN EN Norm 13432 auf der einen Seite den tatsächlichen Verhältnissen auf der anderen Seite gegenübergestellt. Die Äußerungen der Beklagten würden sich nicht darauf beschränken, zu kritisieren, dass die Norm ihres Erachtens nicht sach- und/oder umweltgerecht sei, sondern sie würden auch (wenn nicht sogar in erster Linie) beanstanden, dass die Anforderungen, deren Erfüllung durch die Bio-TT der Klägerinnen in den beiden Pressemitteilungen der Beklagten nicht in Frage gestellt werde, mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht in Einklang zu bringen seien, weil die nach der DIN erforderliche Zersetzung von mindestens 90 % innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ergebnis ihrer ausdrücklich angesprochenen Recherchen durch eine Abfrage bei verschiedenen Unternehmen tatsächlich deutlich kürzeren Verweilzeiten von maximal acht Wochen in deutschen Kompostierungsanlagen nicht erreicht werden könne. Diese Angaben zur tatsächlichen Situation in Kompostierungsanlagen und die darauf gestützten Schlussfolgerungen seien einem Beweis zugänglich, da deren Richtigkeit mit Beweismitteln festgestellt werden könne. Bei diesem Verständnis der Äußerungen als Behauptung, dass praktisch kein/e biologischer Abbau/Kompostierung/Recycling von gebrauchten Bio-TT stattfindet, handele es sich nicht um einen Fall der Verdachtsberichterstattung, weil dies in den Pressemitteilungen der Beklagten nicht als (möglicherweise) zweifelhaft, sondern unter Hinweis auf diesbezüglich durchgeführte Umfragen als feststehend dargestellt werde. Insofern bestehe auch entgegen dem von den Klägerinnen vertretenen Standpunkt keine Veranlassung, die Grundsätze zu Verdachtsäußerungen (ggf. entsprechend) anzuwenden.

Diese Tatsachenbehauptung sei nicht (als) unwahr (zu behandeln).

Grundsätzlich obliege den Klägerinnen die Darlegungs- und Beweislast für die von ihnen geltend gemachte Unwahrheit der nach dem oben Gesagten als Tatsachenbehauptungen einzuordnenden Äußerungen. Die - nach Darstellung der Beklagten lediglich aus prozessökonomischen Gründen erfolgte - Abgabe von Abschlusserklärungen zu den einstweiligen Verfügungen vom 17./25.04.2012 (28 O 170/12 und 28 O 176/12) stelle kein „Geständnis“ oder eine sonst zur Verschiebung der Darlegungs- und Beweislast führende Erklärung dar. Eine Umkehr oder Erleichterung der Darlegungs- und Beweislast finde bei § 824 BGB nur dann statt, falls der Anspruchsgegner eine nähere Substantiierung verweigere, obwohl sie ohne Weiteres möglich sein müsste (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 824 BGB Rn 13 m.w.N.); dies sei jedoch nicht der Fall. Eine weitere Ausnahme komme bei der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen wegen ehrkränkender Äußerungen nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB in Betracht. Insofern treffe grundsätzlich den Behauptenden die Beweislast für die Wahrheit einer die Ehre des Betroffenen beeinträchtigenden Behauptung. Im Grundsatz könne der Betroffene daher auch dann Unterlassung einer seinen Ruf beeinträchtigenden Behauptung verlangen, wenn zwar deren Unwahrheit nicht erwiesen sei, ihre Wahrheit indessen ebenfalls nicht feststehe. Anderes gelte jedoch wiederum, wenn der Behauptende sich gemäß § 193 StGB auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen könne. Voraussetzung für eine Berufung auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen sei die Einhaltung der (journalistischen) Sorgfaltspflicht. Abgesehen davon, dass diese Ausnahme nach der zitierten Rechtsprechung (unmittelbar) lediglich für Unterlassungsansprüche und nicht für den vorliegend geltend gemachten Schadensersatzanspruch gelte, lägen auch die sonstigen Voraussetzungen im hier gegebenen Fall nicht vor. Selbst wenn man - über § 824 BGB hinaus - ein Unternehmenspersönlichkeitsrecht grundsätzlich anerkenne, verleihe dieses allenfalls einen mit der Sozialsphäre einer natürlichen Person, bei der grundsätzlich ein geringe(re)s Schutzbedürfnis besteht (vgl. BGH, Urteil vom 22.9.2009 – VI ZR 19/08, in: NJW 2009, 3580 ff. zu Meinungsäußerungen über ein Unternehmen und dessen Führungspersonen), vergleichbaren Schutz und keinen derartigen Ehrschutz, welcher den Erwägungen zu der o.g. Erleichterung bzw. Umkehr der Beweislast zugrunde liege.

Auf der Grundlage des Parteivortrags und der von den Parteien eingereichten Unterlagen sei aber ohnehin davon auszugehen, dass die Aussage der Beklagten, dass auch nach der DIN EN Norm 13432 als biologisch abbaubarer Werkstoff zertifizierte Bio-TT der Klägerinnen, die mit dem „Keimling“ gekennzeichnet werden dürften, tatsächlich „nicht biolo-

gisch abbaubar“, „nicht kompostierbar“ und „nicht recycelbar“ sind und „keine Kompostierung“ erfolgt, sachlich zutreffend sei.

Die Bio-TT seien selbst nach dem Vorbringen der Klägerinnen nicht dazu geeignet, auf dem heimischen Eigenkompost („Komposthaufen“) einem biologischen Zersetzungsprozess zugeführt zu werden.

Die von den Beklagten durchgeführte Abfrage bei der chemischen Industrie, Plastiktütenherstellern, Handelsunternehmen, Kompostierern und Entsorgern einerseits und die Umfrage unter mehr als 80 deutschen Kompostierungsanlagen andererseits würden auch unter Berücksichtigung der (weiteren) Einwendungen der Klägerinnen ausreichen, die Behauptung der Beklagten, dass auch in Kompostierungsanlagen praktisch kein biologischer Abbau/Kompostierung/Recycling der über eine sog. Biotonne entsorgten (gebrauchten) Bio-TT statfinde, soweit eine solche Entsorgung nicht ohnehin in einzelnen Gemeinden verboten sei, zu belegen. Auch wenn die Beklagten nicht sämtliche deutschen Kompostierungsanlagen, sondern lediglich knapp die Hälfte (400 von 999) angeschrieben hätten und auch der Rücklauf mit 80 Antworten relativ gering gewesen sei, so dass im Ergebnis lediglich ca. 8 % der deutschen Kompostierungsanlagen Informationen zur Verfügung gestellt hätten, ergebe sich aus dem eigenen Vorbringen der Klägerinnen nicht, dass und ggf. in welchem Umfang die übrigen Anlagen, die entweder nicht angeschrieben worden seien oder nicht geantwortet hätten, in dem maßgeblichen Zeitraum vor Veröffentlichung der beiden Pressemitteilungen im April 2012 eine tatsächliche Kompostierung ihrer Bio-TT vorgenommen hätten. Dies wäre nach den in den Presseerklärungen der Beklagten mitgeteilten Hintergründen, deren Darstellung die Klägerinnen nicht angriffen, nur dann vorstellbar, wenn die Verweildauer kompostierbarer Abfälle in diesen Anlagen mindestens genauso lang wäre wie der Zersetzungsprozess bei den Bio-TT dauere. Hierzu müsse entweder der biologische Abbau der Bio-TT (wesentlich) kürzer als die in der DIN vorgesehene Dauer von zwölf Wochen oder die Verweildauer des Abfalls auf anderen Kompostierungsanlagen länger als nach dem Umfrageergebnis der Beklagten durchschnittlich acht Wochen bzw. nach den von den Klägerinnen selbst vorgelegten Stellungnahmen (Anlagen K 44 und K 70) sogar nur sechs Wochen sein. Hierzu hätten die Klägerinnen indes nichts Konkretes vorgetragen.

Da die Klägerinnen weder vorprozessual noch während des vorliegenden Rechtsstreits konkrete Angaben dazu gemacht hätten, dass und ggf. in welchen Anlagen (in nennenswertem Umfang) eine Kompostierung der Bio-TT statfinde, komme es auch nicht darauf an, ob die Beklagten gehalten gewesen wären, ihnen nach Abschluss der Recherchen

nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Denn die unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Obliegenheit, dem Betroffenen vor der Berichterstattung über seinen Ruf beeinträchtigende Vorgänge Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes zu geben, stelle keinen Selbstzweck dar, sondern diene dazu, die eigene Sichtweise einbringen zu können. Dass die Klägerinnen insofern Relevantes hätten vorbringen können oder die angebotene Teilnahme an einer Expertendiskussion zu einer abweichenden Darstellung geführt hätte, sei weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich. Im Übrigen sei eine Obliegenheit der Beklagten zur Einräumung einer (weiteren) Gelegenheit zur Stellungnahme vorliegend aber ohnehin zu verneinen, weil es sich – wie bereits dargelegt - nicht um einen Fall handle, auf den die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung (entsprechend) anwendbar seien, für die – im Interesse einer ausgewogenen Berichterstattung – das Anhörungserfordernis vornehmlich entwickelt worden sei.

Schließlich liege auch kein (Ausnahme-) Fall vor, in dem wahre Tatsachenbehauptungen unzulässig wären, so dass es nicht darauf ankomme, ob in einem solchen Fall (nur) ein Unterlassungs- oder (auch) ein vorliegend geltend gemachter Schadensersatzanspruch aus § 824 BGB bestünde.

Wegen der weiteren Begründung wird auf die Entscheidung des Senats vom 16.09.2014 (Bl. 897 ff. d.A.) Bezug genommen.

Der **Bundesgerichtshof hat** mit Beschluss vom 12.09.2015 (- VI ZR 391/14 -, juris) **das Urteil** des Senats im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wegen einer Verletzung des Anspruchs der Klägerinnen auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG durch Übergehen eines Beweisangebotes **aufgehoben und die Sache an den Senat zurückverwiesen**. Der Senat habe seine Feststellung, dass eine Kompostierung der "Bio-Tragetaschen" in deutschen Kompostierungsanlagen praktisch nicht stattfinde, im Wesentlichen auf eine von den Beklagten durchgeführte Umfrage unter den Betreibern von mehr als 80 Anlagen gestützt. Obwohl der Senat davon ausgegangen sei, dass bei der Umfrage Informationen über lediglich etwa 8 % der deutschen Anlagen zur Verfügung gestellt worden seien, habe er das Umfrageergebnis als tragfähig angesehen. Dies habe der Senat damit begründet, dass sich aus dem eigenen Vorbringen der Klägerinnen nicht ergebe, dass und ggf. in welchem Umfang die übrigen Anlagen im maßgeblichen Zeitraum die fraglichen "Bio-Tragetaschen" tatsächlich kompostiert hätten. Bei dieser Würdigung habe er zwar gesehen, dass die Klägerinnen sich erstinstanzlich auf einzelne Mitteilungen berufen hätten, nach denen eine Kompostierung der "Bio-Tragetaschen" tatsächlich stattfinde. Er habe

aber nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Klägerinnen die in Rede stehenden Anlagen nur beispielhaft benannt hätten. Darüber hinaus hätten sie mit Bezug auf die fraglichen Tragetaschen in erster Instanz unter Benennung eines Zeugen vorgetragen, es sei "bei einer Mehrzahl der deutschen Bioabfallkompostanlagen davon auszugehen [...], dass die kompostierbaren Kunststoffe im Prozess verbleiben". Die unter Beweis gestellte Behauptung widerspreche der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellung. Wenn als Bioabfall entsorgte kompostierbare Kunststoffe und damit auch die "Bio-Tragetaschen" der Klägerinnen bei den meisten deutschen Kompostierungsanlagen im Prozess verbleiben, also nicht aussortiert würden, könne nicht angenommen werden, dass eine Kompostierung der Taschen in solchen Anlagen praktisch nicht stattfindet.

Bei der neuen Verhandlung werde der Senat Gelegenheit haben, auch die weiteren Rügen der Nichtzulassungsbeschwerde bezüglich eines übergangenen Vorbringens zu berücksichtigen. Dies gelte insbesondere für den Vortrag, dass die "Bio-Tragetaschen" in deutlich kürzerer Zeit verrotten würden als nach der DIN EN 13432 vorgegeben sei.

Die Klägerinnen sind der Auffassung, der Senat habe die Tatsachenäußerung der Beklagten verkürzt und die sonstigen Tatsachenbehauptungen, nämlich dass die Bio-TT der Klägerinnen nicht biologisch abbaubar, nicht kompostierbar und nicht recycelbar seien, fehlerhaft ausgeblendet, obschon diese Kernaussagen die Verlautbarungen prägen und insbesondere blickfangartig in den Vordergrund gestellt würden. Unwahr - so behaupten die Klägerinnen - sei aber auch die Pauschalaussage der Beklagten, dass „im Ergebnis“ tatsächlich keine Kompostierung der klägerischen Bio-TT bzw. biologisch abbaubarer Kunststoffe in Deutschland stattfindet, auch wenn man diese im Sinne des Senates dahin verstehe, dass eine Kompostierung in deutschen Anlage praktisch nicht erfolge, also Bio-TT allenfalls in vereinzelten Ausnahmefällen kompostiert würden.

Die Beklagten könnten sich auch nicht mit Erfolg auf § 824 Abs. 2 BGB berufen, weil sie sich nicht auf ihre weder der fachlichen Sorgfalt noch demoskopischen Prinzipien entsprechende Befragung hätten verlassen dürfen. Zudem hätten die Beklagten weder die DIN-Konformität hinreichend berücksichtigt, noch seien sie der Studie des Witzenhausen Instituts auch nur im Ansatz nachgegangen. Ohnehin könnten die Beklagten Presseprivilegien nicht für sich in Anspruch nehmen. Vor allem hätten sich die Beklagten einzelne Verwender bzw. Hersteller von DIN-konformen BIO-TT herausgegriffen und an den Pranger gestellt. Im Übrigen seien weder REWE und Aldi noch die Klägerinnen Verursacher des Problems, welches die Beklagten an einem - tatsächlich nicht zu konstatierenden - Ausei-

inanderfallen von Normvorgaben und tatsächlicher Kompostierungspraxis festmachen würden.

Die Klägerinnen beantragen weiterhin,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen, hilfsweise die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin zu 1) Schadensersatz in Höhe von 556.422,38 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2013 zu zahlen und an die Klägerin zu 2) Schadensersatz in Höhe von 2.208.282,31 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2013 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufungen der Klägerinnen zurückzuweisen.

Sie verteidigen die Entscheidungen des Landgerichts sowie des Senats, insbesondere zum Verständnis der streitgegenständlichen Äußerung(en), und sind ferner der Auffassung, die Klägerinnen müssten beweisen, dass die streitgegenständlichen Bio-TT bei den meisten deutschen Kompostierungsanlagen in den Prozess gelangen und dort verbleiben würden.

Die Beklagten sind ferner Auffassung, sie könnten sich jedenfalls auf § 824 Abs. 2 BGB berufen, weil sie nicht vorsätzlich gehandelt hätten; sie hätten sich auf die Ergebnisse der durchgeführten Umfrage verlassen dürfen.

Im Übrigen wiederholen und vertiefen die Beklagten ihr bisheriges Vorbringen, insbesondere auch zur haftungsbegründenden Kausalität sowie dazu, ob den Klägerinnen ein ersatzfähiger Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

II.

Die zulässigen Berufungen der Klägerinnen haben in der Sache keinen Erfolg.

Der Senat ist auch nach Aufhebung und Zurückweisung der Sache durch den Bundesgerichtshof - allerdings aus bisher nicht erörterten Gründen - der Auffassung, dass die Klägerinnen bereits dem Grunde nach keinen Schadensersatzanspruch aus § 824 BGB oder einem anderen Rechtsgrund haben, so dass kein Anlass für die mit dem Hauptantrag - ggf. nach Erlass eines Grundurteils - begehrte Aufhebung und Zurückweisung (§ 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO) besteht und auch keine Verurteilung der Beklagten zum Schadensersatz gemäß dem Hilfsantrag erfolgen kann.

1.

Ein Anspruch aus § 824 Abs. 1 BGB besteht ebenso wie ein solcher aus § 823 Abs. 1 BGB wegen eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb jedenfalls deswegen nicht, weil die Beklagten nach § 824 Abs. 2 BGB sowie wegen der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht auf Schadensersatz haften.

a) Der Senat bleibt aus den im Urteil vom 16.09.2014 genannten Gründen auch in Ansehung des Vorbringens der Klägerinnen nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache bei seinem Verständnis der streitgegenständlichen Pressemitteilungen und der damit verbundenen (einheitlichen) Tatsachenbehauptung, es finde praktisch kein/e biologischer Abbau/Kompostierung/Recycling von gebrauchten Bio-TT statt.

aa) Dass die Bio-TT (theoretisch) weder biologisch abbaubar noch kompostierbar seien, haben die Beklagten aus den vom Senat genannten Gründen schon deswegen nicht behauptet, weil in den Pressemitteilungen mit der Erfüllung der DIN EN 13432 das Gegenteil ausdrücklich angeführt wird („biologisch abbaubar“).

bb) Die Äußerung, die BIO-TT seien nicht recyclebar, ist auch nach dem Vorbringen der Klägerinnen wahr. Sie haben sich nicht gegen die diesbezüglichen Erwägungen des Landgerichts gewendet, die - wie folgt - lauten:

*In der Pressemitteilung vom 10.4.2012 heißt in der Überschrift, dass die streitgegenständlichen Bio-TT im Vergleich zu herkömmlichen Plastiktüten nicht recycelt würden. Ferner heißt es im Fließtext, dass sich die Bio-TT nicht recyceln ließen.*

*Unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes beider Äußerungen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen. Denn anders als bei der Frage der biologischen Abbaubarkeit und der Kompostierbarkeit liegt der Äußerung, dass sich die Bio-TT nicht recyceln ließen, keine Umfrage zugrunde, deren Fakten bewertet würden. Die Tatsachenbehauptungen sind jedoch entgegen der Ansicht der Klägerinnen nicht sinnverkürzend dahingehend zu verstehen, dass sämtliche Bio-TT unter Einschluss der noch nicht an den Endverbraucher gelangten Bio-TT gemeint sind, sondern aufgrund des Gesamtzusammenhangs der Äußerung dahingehend, dass die an die Kunden verkauften Bio-TT nicht recycelt werden.*

*Diese – so zu verstehende - Tatsachenbehauptung ist jedoch wahr, da die Klägerinnen nicht vorgetragen haben, dass bereits in Umlauf gelangte Bio-TT recycelt würden. Vor dem Hintergrund, dass die BASF SE mitteilt, dass Recycling für derartige Kunststoffe nicht sinnvoll sei (vgl. Anlage B19) und die Bio-TT zur Kompostierung und nicht zum Recycling gedacht sind, hätten die Klägerinnen substantiiert vortragen müssen, dass die Bio-TT, die in Umlauf geraten sind, also an Kunden der Handelsketten verkauft wurden, recycelt werden. Denn dies ist der Angriffspunkt der Beklagten. Dass nicht ausgelieferte, fehlerhafte, aus einem Produktionsabfall bzw. -überschuss stammende (vgl. Seite 18 des Schriftsatzes vom 27.9.2013) oder retournierte Bio-TT, die noch nicht mit anderem Müll vermengt wurden, wieder recycelt werden können, dürfte nicht verwundern und ist unstrittig. Dass jedoch Bio-TT, die im Hausmüll gelandet sind, heraus gesammelt werden, um sie zu recyceln, wird von den Klägerinnen nicht vorgetragen und erscheint vor dem Hintergrund des Zwecks der Bio-TT (Kompostierung) und des wirtschaftlichen Aufwands auch eher fernliegend.*

Damit steht gerade nicht außer Streit, dass die BIO-TT der Klägerinnen recyclebar sind; zugleich haben die Klägerinnen trotz des jedenfalls mit der Entscheidung des Landgerichts ausdrücklich verbundenen Hinweises weiterhin nicht dargetan, dass bereits in Umlauf gelangte Bio-TT recycelt werden.

b) Im Hinblick darauf, dass ein Schadensersatzanspruch der Klägerinnen aus anderen Gründen nicht besteht, lässt der Senat - anders als in seiner Entscheidung vom 16.09.2014 - dahin stehen, ob die vorbeschriebene (einheitliche) Tatsachenbehauptung - im Übrigen - wahr ist und ob die Klägerinnen insoweit einer ihr obliegenden Beweisführungslast genüge getan haben.

aa) Deswegen kann auch offen bleiben, wie das Vorbringen der Klägerinnen zu bewerten ist, dass „es sich ihrer Kenntnis entziehe, in welchen Anlagen Bio-TT kompostiert“ würden. Ebenso muss nicht beurteilt werden, ob und wie eine Beweisaufnahme über die Frage, ob in einem nicht nur unerheblichen Teil der Kompostierungsanlagen tatsächlich Bio-TT kompostiert werden, zu erfolgen hätte. Fraglich wäre nämlich schon, ob eine Beweiserhebung durch Vernehmung des Zeugen Kern erfolgen könnte, der - nach den Ausführungen der Klägerinnen - ohnehin nur zu der Studie des Witzenhausen-Instituts benannt worden ist, welcher wiederum zu entnehmen ist, dass es sich bloß um Schätzungen handelt, die zudem auf zwei weiteren dort nicht verifizierten Annahmen beruhen, nämlich dass das Material nicht vor dem Prozess ausgeschleust wird und eine hinreichend lange Verweilzeit im Prozess hat. Damit bliebe nur die Erhebung des ausdrücklich wohl erst nach Aufhebung und Zurückverweisung seitens der Klägerinnen angebotenen Beweises der Einholung eines demoskopischen Sachverständigengutachtens.

bb) Umgekehrt muss auch nicht entschieden werden, ob die Beklagten sich mit Erfolg darauf berufen können, dass die Bio-TT schon deswegen tatsächlich nicht kompostiert würden (und ihre Tatsachenbehauptung deswegen wahr sei), weil die Entsorgung von Bio-TT von (einer Mehrheit der) Kommunen nicht zugelassen werde.

c) Eine Haftung der Beklagten scheidet im Ergebnis nämlich jedenfalls nach § 824 Abs. 2 BGB sowie aufgrund einer Rechtfertigung wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen entsprechend § 193 StGB aus.

aa) Ein Anspruch nach § 824 Abs. 1 BGB setzt schuldhaftes Handeln voraus, wobei Fahrlässigkeit hinsichtlich der Unwahrheit der Tatsachenbehauptung genügt (vgl. Sprau in: Palandt, BGB, 76. Auflage 2017, § 824 BGB Rn. 10). Ein Anspruch besteht gemäß § 824 Abs. 2 BGB jedoch nicht, wenn der Äußernde lediglich fahrlässig und zugleich in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte; ungeachtet der dogmatischen Einordnung des

§ 824 Abs. 2 BGB gelten dabei die in der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe des § 193 StGB entsprechend (vgl. Hager in: Staudinger, BGB, § 824 BGB Rn. 9 [Neubearbeitung 2009]; Schiemann in: Erman, BGB, 14. Auflage 2014, § 824 BGB, Rn. 10; Wagner in: MüKo-BGB, 6. Auflage 2013, § 824 BGB Rn 63). Ebenso ist eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB wegen eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ausgeschlossen, wenn der Äußernde lediglich fahrlässig und zugleich in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte.

bb) Den Beklagten ist nicht mehr als ein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen.

(1) Zwar können die Beklagten nicht am Maßstab „journalistischer Sorgfalt“ gemessen werden, weil der Beklagte zu 1) eben kein Pressunternehmen und der Beklagte zu 2) kein Journalist ist. Gleichwohl müssen die Beklagten ebenfalls hohen Sorgfaltsanforderungen genügen, wenn der Beklagte zu 1) sich als eingetragener Verbraucher- und Umweltschutzverband und der Beklagte zu 2) sich als dessen Bundesgeschäftsführer über Produkte äußern.

(2) (a) Für Produkttests der Stiftung Warentest hat der Bundesgerichtshof hohe Sorgfaltsanforderungen sowohl hinsichtlich der Bewertungen (vgl. BGHZ 65, 325) als auch damit verbundener Tatsachenbehauptungen postuliert (vgl. BGH, Urt. v. 03.12.1985 - VI ZR 160/84 -, NJW 1986, 981). Er hat die strengen Sorgfaltsanforderung vor allem damit begründet, dass die eine weite Verbreitung findenden Publikationen der Stiftung Warentest für die betroffenen Unternehmen einschneidende Folgen hätten und der Empfängerkreis der Veröffentlichungen auf deren Objektivität vertraue (vgl. BGHZ 65, 325). Die Stiftung Warentest nehme in der Öffentlichkeit das Vertrauen als staatliche Einrichtung in Anspruch, die nach § 2 Abs. 2 ihrer Satzung verpflichtet sei, ihre Untersuchungen nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und unparteiisch darzustellen (vgl. BGH, Urt. v. 03.12.1985 - VI ZR 160/84 -, NJW 1986, 981).

(b) Auch die Äußerungen der Beklagten über (vermeintlich) umweltschädliche Produkte können für die betroffenen Unternehmen einschneidende wirtschaftliche Folgen haben und die Beklagten nehmen ebenfalls - der Beklagte zu 1) als staatlicher zugelassener Verbraucher- und Umweltschutzverband, der Beklagte zu 2) als dessen Bundesgeschäfts-

führer - Vertrauen in Anspruch. Zudem finden ihre Veröffentlichungen nicht unerhebliche Verbreitung.

Die Beklagten sind bei ihren Äußerungen in der Öffentlichkeit allerdings - anders als die Stiftung Warentest - nicht zur Neutralität und Objektivität verpflichtet. Ungeachtet dessen, dass es sich ohnehin um Kriterien handelt, die zwecks Beurteilung der Zulässigkeit von Testbewertungen, also Meinungsäußerungen entwickelt worden sind (vgl. BGHZ 65, 325), kann der Beklagte zu 1) schon deswegen nicht zu einer „unparteiischen Darstellung“ verpflichtet sein, weil er eben nicht für sich in Anspruch nimmt, neutrale und objektive Bewertungen zu treffen, sondern im öffentlichen Meinungskampf Verbraucher- und Umweltschutzbelange zu vertreten, wozu im Übrigen auch ein von den Klägerinnen beanstandetes „medienwirksames Vorgehen“ unter Benennung der Verantwortlichen gehört.

(c) Dies ändert aber in Ansehung der einschneidenden Folgen für die betroffenen Unternehmen nichts daran, dass der Beklagte zu 1) - und damit auch der Beklagte zu 2) - strengen Sorgfaltsanforderungen genügen muss, auch wenn sich deren inhaltliche Ausgestaltung von denjenigen beispielsweise der Stiftung Warentest unterscheidet (so ist z.B. die Voraussetzung einer „sachkundigen Durchführung“ der Warentests eine solche inhaltliche Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht).

Grundsätzlich treffen den Mitteilenden umso intensivere Sorgfalts- und Aufklärungspflichten, je schwerwiegender die Vermögensnachteile sind, die dem Geschädigten im Falle in Unwahrheit drohen, und je unsicherer die Grundlage ist, auf der die Information beruht (vgl. Wagner in: MüKo-BGB, 6. Auflage 2013, § 824 BGB Rn. 63 unter Verweis auf BGH, Ur. v. 19.03.1957 – VI ZR 263/55 –, NJW 1957, 1149). Die Pflichten zur sorgfältigen Recherche über den Wahrheitsgehalt richten sich im Einzelnen nach den Aufklärungsmöglichkeiten. Einerseits dürfen keine Anforderungen gestellt werden, die die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen und so den freien Kommunikationsprozess, den Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG im Sinn hat, einschnüren. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Wahrheitspflicht Ausdruck der Schutzpflicht ist, die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt. Je schwerwiegender die Folgen einer Äußerung sind, umso höhere Anforderungen sind an die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu stellen. Zugleich ist das Interesse der Öffentlichkeit an der Äußerung zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschl. d. 1. Kammer des Ersten Senats v. 25.06.2009 - 1 BvR 134/03 -, NJW-RR 2010, 470).

Insgesamt gilt damit - wie im Bereich der journalistischen Sorgfalt (vgl. statt aller Korte, Presserecht, § 2 Rn. 209) - ein gleitender Maßstab.

cc) In Ansehung dessen haben die Beklagten nicht mehr als fahrlässig und zugleich - was mit der Fahrlässigkeitsprüfung untrennbar verwoben ist (vgl. Wagner in: MüKo-BGB, 6. Auflage 2013, § 824 BGB Rn 45) - in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt.

(1) Dass die Beklagten die (vermeintliche) Unwahrheit der streitgegenständlichen Tatsachenbehauptung kannten und diese gleichwohl äußern wollten, ist weder dargetan noch anderweit ersichtlich.

Zwar unterstellen die Klägerinnen den Beklagten, dass diese die Unwahrheit billigend in Kauf genommen hätten. In der Sache beschränkt sich der Vorwurf der Klägerinnen damit aber darauf, dass die Beklagten die ihnen obliegenden Sorgfaltsanforderungen nicht gewahrt hätten, was lediglich fahrlässiges Handeln der Beklagten darstellen kann. Die Beklagte haben sich nicht so weit von den an sie zu stellenden Anforderungen entfernt, dass ihnen gleichsam Vorsatz zu unterstellen ist, zumal sie sich nicht „ergänzenden Erkenntnisquellen bewusst verschlossen“ haben (hierzu nachfolgend (3)).

(2) Anders als die Klägerinnen offenbar meinen, ist es den Beklagten nicht grundsätzlich verwehrt, sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB und damit zugleich auf § 824 Abs. 2 BGB zu berufen.

Zwar ist die grundrechtliche Gewährleistung der Pressefreiheit nicht einschlägig, jedoch ist auf Seiten der Beklagten der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG betroffen. Geht es - wie hier - um Tatsachenbehauptungen, hängt die Abwägung maßgeblich von ihrem Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht. Außerhalb des Schutzbereichs des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG liegen aber nur bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststeht. Alle übrigen Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen den Grundrechtsschutz, auch wenn sie sich später als unwahr herausstellen. Oft ist die Wahrheit einer Tatsache im Zeitpunkt ihrer Äußerung ungewiss und stellt sich erst später heraus. Würde auch die erst nachträglich als unwahr erkannte Äußerung uneingeschränkt mit Sanktionen belegt werden können, stünde zu befürchten, dass der Kommunikationsprozess litte, weil risikofrei nur noch unumstößliche Wahrheiten geäußert werden dürften. Damit wäre ein vom Grundrechtsgebrauch abschreckender Effekt verbunden, der bereits aus Gründen der Meinungsfreiheit vermieden werden muss. (vgl. zu alledem BVerfG, Be-

schl. d. 1. Kammer des Ersten Senats v. 25.06.2009 - 1 BvR 134/03 -, NJW-RR 2010, 470 m.w.N.).

(3) Die Beklagten haben auch den an sie zu stellenden hohen Sorgfaltsanforderungen genüge getan.

(a) Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von ihnen durchgeführte Umfrage zur Kompostierung von Bio-TT in Abfallentsorgungsanlagen.

(aa) Die Klägerinnen beanstanden nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache (unter Verweis auf ein von ihnen eingereichtes Gutachten der Pflüger Rechtsforschung, Bl. 1185 ff. d.A.) vor allem, dass der Beklagte zu 1) im Rahmen seiner Umfrage nur 400 von 999 Anlagenbetreibern angeschrieben habe und (deswegen) nur 80 Antworten vorgelegen hätten; zu fordern seien mindestens 200, wenn nicht gar 300 Interviews. Die Ergebnisse der Umfrage seien auch nicht verallgemeinerungsfähig, weil Informationen dazu fehlen würden, wie die Auswahl der Anlagenbetreiber erfolgt sei. Zudem hätte geklärt werden müssen, wer über die Kompostierung von Bio-TT entscheide, und es müssten solche Anlagen ausgeschieden werden, bei denen von vorneherein keine (Haushalts-)Bioabfälle, sondern nur Grünabfälle kompostiert würden; deren Einbeziehung führe zu Ergebnisverzerrungen. Die Umfrage sei auch methodisch zu beanstanden, weil eine Zielpersonvorgabe nicht gemacht worden sei und der Fragebogen wissenschaftlichen Anforderungen nicht genüge. So könnten die Ergebnisse dadurch beeinflusst worden sein, dass der Beklagte zu 1) die Befragung offen durchgeführt habe; zugleich seien zu wenige Fragen und diese zudem im Einzelnen fehlerhaft gestellt.

(bb) Es kann offen bleiben, ob dieses Vorbringen der Klägerinnen trotz § 531 Abs. 2 Satz 1 ZPO berücksichtigt werden kann, weil die Beklagten auch in Ansehung dessen ihren Sorgfaltsanforderungen genüge getan haben.

(aaa) Dies betrifft zunächst die Repräsentativität der Umfrage, die mit 400 von 999 Anlagenbetreibern nach Auffassung des Senats gewahrt ist. Selbst im Gutachten Pflüger ist ausgeführt, dass „im Vergleich zur Gesamtheit aller Kompostieranlagen ein hoher Teil des Verkehrs abgebildet wird“. Auch dass lediglich 80 Anlagenbetreiber auf die Umfrage geantwortet haben, beeinträchtigt deren Aussagekraft nicht maßgeblich. Warum es - wie die

Klägerinnen unter Bezugnahme auf das Gutachten Pflüger ausführen - mindestens 200 oder gar 300 Interviews hätten sein müssen, wird nicht überzeugend begründet. Im Gegenteil erscheinen derartige Anforderungen „gegriffen“. Vor allem aber beziehen sie sich auf andere Umfragen mit einem deutlich größeren Verkehrskreis.

Dass auch Kompostieranlagen einbezogen wurden, die von vorneherein keinen Bioabfall, sondern nur Grünschnitt kompostieren, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Denn tatsächlich werden dort eben auch keine Bio-TT kompostiert, worauf aber die streitgegenständliche Behauptung zielt; gibt es nur wenige Kompostieranlagen, die Bioabfälle überhaupt kompostieren, bestimmt auch dies den Umfang der tatsächlichen Kompostierung von Bio-TT. Deswegen kommt es nicht einmal darauf an, ob Bürger die Bio-TT als Transportbehälter zur Anlieferung von Grünabfall bei den Sammelstellen nutzen, wie die Beklagten behaupten.

Dass schließlich die Anlagenbetreiber grundsätzlich fehlerhaft ausgewählt wurden, ist weder substantiiert dargetan noch anderweit ersichtlich. Ebenso wenig ist - über den Verweis auf die zu geringe Anzahl hinaus - dargetan, dass die 80 Antworten nicht für die (damals) rund 900 Kompostieranlagen repräsentativ sind; insbesondere ist auch nicht erkennbar, dass unverhältnismäßig viele Betreiber von Anlagen geantwortet haben, die lediglich Grünschnitt verarbeiteten.

(bbb) In Ansehung der begrenzten Mittel des Beklagten zu 1) als Verbraucher- und Umweltverband war dieser auch nicht vorneherein gehalten, eine Umfrage mit einem Aufwand durchzuführen, der demjenigen - von den Beklagten unbestritten vorgetragenem - Aufwand der neuen Umfrage des Beklagten zu 1) entspricht oder gar darüber hinaus geht. Auch wenn - was der Senat nicht verkennt - der Haushalt des Beklagten zu 1) sich im Jahr 2014 auf immerhin 8,29 Mio. € belief (lt. dessen Jahresbericht des Beklagten zu 1) für 2015, Bl. 1297 ff. d.A.), kann von ihm gleichwohl nicht verlangt werden, trotz eines Rücklaufs von fast ein 1/5 der angeschriebenen sowie fast 9 % aller Anlagen mit erheblichem Aufwand mehr Anlagenbetreiber einzubeziehen, zumal eben nicht ersichtlich ist, weshalb diese nicht repräsentativ sein sollten.

Erst Recht kann nicht vom Beklagten zu 1) verlangt werden, den übrigen „rechtsdemoskopisch-wissenschaftlichen Grundsätzen“ aus dem Gutachten Dr. Pflüger bis ins Detail zu genügen. Ohnehin ist weder dargetan noch anderweit zu erkennen, weshalb deren vermeintliche Nichteinhaltung Auswirkung auf die tatsächlich gegebenen Antworten gehabt haben sollte; das Gutachten Pflüger erschöpft sich hierzu im Wesentlichen in Spekulationen.

nen. Weshalb nicht die richtige „Zielperson“ ausgewählt worden sein soll, erschließt sich dem Senat nicht; es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass Antworten wegen einer vermeintlich falschen Zielperson falsch ausgefallen sein sollten. Nichts anderes gilt hinsichtlich des Umstands, dass der Beklagte zu 1) sich in seinem Anschreiben als derjenige offenbart hat, der die Umfrage durchführt. Dass deswegen Anlagenbetreiber „abgeschreckt“ worden sein sollen, ist ebenfalls spekulativ; so könnten sich - was allerdings nicht minder spekulativ ist - gerade diejenigen Betreiber, die den Bio-TT positiv gegenüber stehen, zu einer Teilnahme ermuntert gesehen haben, um sicherzustellen, dass ihre Antworten in eine diesbezügliche Umfrage eingehen. Die Erwägungen im Gutachten zum Datenschutz sind für die Ergebnisse der Umfrage schlicht irrelevant. Schließlich teilt der Senat weder die Auffassung der Gutachterin Pflüger zu vermeintlichen methodischen Mängeln der Fragen (eingegliedert in viel Fließtext, zwei Fragen auf der Rückseite, Platz für Antworten zu knapp, nicht differenziert gefragt, keine einheitliche Antwortvorgabe) noch zu angeblichen inhaltlichen Mängeln der Umfrage (vgl. Bl. 1194 ff. d.A.). Vor allem aber ist weder dargetan noch ersichtlich oder auch nur überwiegend wahrscheinlich, dass die Umfrageergebnisse hiervon beeinflusst wurden.

(b) Die Beklagten haben den Klägerinnen hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die wiederum in Ansehung der von den Beklagten zu verlangenden Sorgfalt keinen Anlass zu weiteren Ermittlungen gab.

(aa) Mit seinem Schreiben von 06.01.2012 (Anlage K38) hatte der Beklagte zu 1) - durch u.a. den Beklagten zu 2) - die Klägerin zu 1) zur tatsächlichen Kompostierung sowohl unter dem Gesichtspunkt der Verweilzeiten (Fragen 11, 16), als auch unter dem Gesichtspunkt einer Siebung (Fragen 14, 15) sowie im Hinblick auf die allgemeine tatsächliche Kompostierungspraxis befragt. Anders als die Klägerinnen meinen, ist damit auch die von den Klägerinnen hervorgehobene „grundsätzliche Stoßrichtung“ der Kritik der Beklagten (Auseinanderfallen zwischen DIN und tatsächlicher Kompostierung) Gegenstand der Befragung, weil nach der tatsächlichen Kompostierung in den Anlagen bei den dort üblichen Verweilzeiten (Frage 16) gefragt wurde.

Da die Klägerin zu 1) die von der Klägerin zu 2) hergestellten Bio-TT vertreibt, genügte es zugleich, eben dieser die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen; die Klägerin zu 2) behauptet auch nicht, dass sie in anderer Weise als die Klägerin zu 1) Stellung genommen hätte.

(bb) In ihrer Stellungnahme hat sich die Klägerin zu 1) zum einen lediglich auf die Einhaltung der DIN EN 13432 berufen, die gerade eine Verweilzeit von 12 Wochen vorsieht. Zum anderen hat die Klägerin zu 1) keine Angaben zur tatsächlichen Kompostierung gemacht. Zwar wurde in der Antwort zu 17 von der Klägerin zu 1) auf die Witzenhausen Studie verwiesen, dies aber weder hinsichtlich konkreter Ergebnisse zur Verweildauer noch zu einer tatsächlichen Kompostierung; vielmehr ist dort ausdrücklich angegeben, dass keine Angaben zur tatsächlichen Kompostierung gemacht werden können. In Ansehung dessen bestand für die Beklagten kein Anlass, ihre diesbezüglichen Ergebnisse zu hinterfragen oder weitere Ermittlungen anzustellen. Denn die Ergebnisse ihrer Umfrage waren durch die Stellungnahme der Klägerin zu 1) gerade nicht in Frage gestellt. Zwar haben die Beklagten ihre Umfrage den Klägerinnen nicht offen gelegt, so dass die Klägerinnen zu dieser nicht konkret Stellung nehmen konnten. Sowohl zur theoretischen Verweildauer als auch zur tatsächlichen Kompostierung hätten die Klägerinnen aber auch unabhängig von einer solchen Offenlegung Stellung nehmen können.

Das pauschale Angebot der Klägerin zu 1) an den Beklagten zu 1) und dessen Verantwortliche, an einer Expertendiskussion teilzunehmen, bot für die Beklagten ebenfalls keinen Anhaltspunkt für Zweifel an den Ergebnissen ihrer Umfrage; zu einer Teilnahme vor ihren Pressemitteilungen waren sie nicht gehalten.

(cc) Ferner verweisen die Klägerinnen zwar - nunmehr - auf die Witzenhausen Studie, eine Umfrage des Bundesumweltamtes („Handbuch Bioabfallbehandlung“, Bl. 1481ff. d.A) sowie die Ergebnisse eines großtechnischen Versuchs in der Kompostierungsanlage Grünstadt zur Kompostierung von Bio-TT, der seit November 2009 auf [www.plasticportal.net](http://www.plasticportal.net) verfügbar gewesen sei.

Die Witzenhausen Studie lag den Beklagten zum Zeitpunkt der Pressemitteilungen jedoch nicht vor; auch hatte die Klägerin zu 1) in ihrer Stellungnahme nicht konkret auf dortige (vermeintliche) Ergebnisse verwiesen.

Nichts anderes gilt hinsichtlich der angeblichen Ergebnisse eines großtechnischen Versuchs der BASF aus dem Jahre 2009. Weshalb die Klägerin zu 1) - die der BASF jedenfalls deutlich näher ist als der Beklagte zu 1) - in ihrer Stellungnahme nicht auf die hier nach angeblich kürzeren Verweilzeiten verwiesen hat, wenn diese sich aus dem Versuch ergaben und öffentlich verfügbar waren, erschließt sich nicht. Jedenfalls können die Klägerinnen vom Beklagten zu 1) nicht verlangen, mehr zu wissen als die Klägerin zu 1), die

ausweislich ihrer Stellungnahme selbst von einer längeren Verweildauer ausgegangen ist, jedenfalls aber nicht auf eine tatsächlich kürzere Verweilzeit verwiesen hat. Im Übrigen lassen die (theoretischen) Ergebnisse einer Versuchsreihe zur Kompostierung nicht zwingend einen Schluss auf die tatsächliche Kompostierung in der Praxis zu; eben hierzu verhält sich aber die damit nicht in Frage gestellte Umfrage des Beklagten zu 1).

Das Gutachten des Umweltbundesamtes konnte dem Beklagten zu 1) schon deswegen nicht vorliegen, weil es unstreitig zum Zeitpunkt der Pressemitteilungen noch nicht veröffentlicht war, sondern erst im November 2012 veröffentlicht wurde. Soweit die Klägerinnen darauf verweisen, dass der Beklagte zu 1) die seit 2011 zur Verfügung stehende Datenbasis des Gutachtens vor Veröffentlichung beim Umweltbundesamt hätte abfragen können und müssen, ist schon weder dargetan noch anderweit ersichtlich, dass das Umweltbundesamt tatsächlich vor einer Veröffentlichung Zugriff auf die Daten gewährt hätte. Zugleich und vor allem ist nicht konkret unter Bezugnahme auf dortige Daten dargelegt, weshalb diese die Umfrageergebnisse des Beklagten zu 1) in Frage gestellt hätten; vielmehr streiten sich die Parteien im Verfahren darüber, wie die - nicht konkret in Bezug genommenen - Daten zu bewerten sind, wobei die Beklagten zu 1) bei ihrer bisherigen Bewertung verbleiben und ihre Umfrage bestätigt sehen.

Schließlich handelt es sich insgesamt um neues Vorbringen der Klägerinnen, welches nach § 531 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht zuzulassen ist.

Es kann insbesondere nicht nach § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO zugelassen werden.

Denn eine solche Zulassung findet nur unter der weiteren, ungeschriebenen Voraussetzung statt, dass eine - objektiv fehlerhafte - Rechtsansicht des Gerichts den erstinstanzlichen Sachvortrag der Partei beeinflusst hat und daher, ohne dass deswegen ein Verfahrensfehler gegeben wäre, mit ursächlich dafür geworden ist, dass sich Parteivorbringen in das Berufungsverfahren verlagert. Diese Voraussetzung ist zwar schon dann erfüllt, wenn das erstinstanzliche Gericht durch seine Prozessleitung oder seine erkennbare rechtliche Beurteilung des Streitverhältnisses die Parteien davon abgehalten hat, zu bestimmten Gesichtspunkten (weiter) vorzutragen (vgl. Ball in: Musielak/Voit, ZPO, 13. Auflage 2016, § 531 ZPO Rn. 17). Eben dies ist aber weder dargetan noch anderweit erkennbar.

Ebenso wenig kommt eine Zulassung gemäß § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO in Betracht, schon weil weder dargetan noch anderweit ersichtlich ist, weshalb die Klägerinnen hierzu nicht bereits in erster Instanz hätten vortragen können.

(dd) Gerade wegen der in tatsächlicher Hinsicht auf die obigen Behauptungen beschränkten Stellungnahme der Klägerin zu 1), die eben keinen konkreten Anlass für Zweifel an den Ergebnissen der Umfrage bot, bestand auch in Ansehung der den Klägerinnen drohenden erheblichen Vermögensnachteile keine Verpflichtung zu weiteren Aufklärungsmaßnahmen. Die Beklagten mussten deswegen und in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen nicht von einer unsicheren Tatsachengrundlage ausgehen.

(c) Zwar drohte den Klägerinnen durch die Tatsachenbehauptungen ein erheblicher Vermögensnachteil, mit dem die Beklagten rechnen mussten, auch weil es ihnen in der Sache nicht nur - wie sie in der mündlichen Verhandlung ausgeführt haben - um die Art der Vermarktung der Bio-TT, sondern überhaupt um deren Vertrieb ging. In den streitgegenständlichen Pressemitteilungen wird nicht allein - wie sich aus den Überschriften ergibt - die Art der Vermarktung beanstandet, sondern es werden (erhebliche) ökologische Bedenken gegen Bio-TT erhoben und es wird zugleich ausgeführt, dass es „nach Einschätzung des Beklagten zu 1) keine umweltfreundlichen Einweg-Plastiktüten gebe“.

Es bestand jedoch zum einen ein erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit, nämlich die Verbraucher darüber zu informieren, dass gegen die von ALDI und REWE beworbenen Bio-TT erhebliche ökologische Bedenken generell und konkret angesichts deren Kompostierung in der Praxis bestehen; die Beklagten konnten sich sowohl auf Gesichtspunkte des Verbraucher- als auch des Umweltschutzes berufen. Zum anderen ist nicht zu verkennen, dass eine Schadensersatzhaftung - wie von den Klägerinnen verlangt - den Beklagten zu 1) in dessen - staatlich anerkannten - Funktionen erheblich treffen würde. Es steht jedenfalls in Rede, dass der Beklagte zu 1) in Zukunft von ähnlichen Kampagnen abgehalten werden könnte, weil er ansonsten um seine Existenz fürchten müsste; damit wäre der Beklagte zu 1) in seiner ein erhebliches Interesse der Bevölkerung abbildenden Arbeit zu Gunsten des Verbraucher- und Umweltschutzes spürbar beeinträchtigt.

dd) Insgesamt überwiegt nach Abwägung zwischen den grundrechtlich geschützten Interessen der Klägerinnen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 12 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG sowie dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit das Äußerungsinteresse der Beklagten.

(1) Der Senat hat bereits im Rahmen der aufgehobenen Entscheidung festgestellt, dass die streitgegenständliche Tatsache im Falle ihrer Wahrheit seitens der Beklagten hätte behauptet werden dürfen und hierzu Folgendes ausgeführt:

*Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. etwa BGH, Urteil vom 20.5.2010 – VI ZR 245/08, in: AfP 2010, 261 ff. m.w.N.). In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind verschiedene Kriterien entwickelt worden, die Leitlinien für den konkreten Abwägungsvorgang vorgeben (vgl. etwa BVerfG, Beschlüsse vom 10.6.2009 – 1 BvR 1107/09, in: AfP 2009, 365 ff., und vom 25.6.2009 – 1 BvR 134/03, in: AfP 2009, 480 ff., jeweils m.w.N.). Danach müssen wahre Tatsachenbehauptungen, insbesondere aus dem Bereich der Sozialsphäre, in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht. Allerdings kann auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 24.3.1998 – 1 BvR 131/96, in: BVerfGE 97, 391 ff., vom 10.6.2009 – 1 BvR 1007/09, a.a.O., und vom 18.2.2010 – 1 BvR 2477/08, in: AfP 2010, 145 ff.).*

*Insbesondere führt die Abwägung zwischen den betroffenen (Grund-) Rechtspositionen nicht zu einem Überwiegen schutzwürdiger Belange der Klägerinnen gegenüber den Interessen der Beklagten und der Öffentlichkeit an derartigen Informationen. Einerseits tangieren die Pressemitteilungen - wie bereits dargelegt - allenfalls einen Bereich der als Wirtschaftsunternehmen tätigen Klägerinnen, der der Sozialsphäre einer natürlichen Person vergleichbar ist, so dass deren Schutzbedürfnis als relativ gering einzustufen ist (vgl. BGH, Urteil vom 22.9.2009 – VI ZR 19/08, in: NJW 2009, 3580 ff.). Ungeachtet der erheblichen wirtschaftlichen Nachteile, die nach dem Vorbringen der Klägerinnen mit der Beendigung des Vertriebs der Bio-TT verbunden waren, zu der es infolge der Pressemitteilungen der Beklagten gekom-*

*men sein soll, war damit eine Stigmatisierung o.ä. der Klägerinnen, soweit dies in Bezug auf juristische Personen überhaupt vorstellbar ist, nicht verbunden. Andererseits betreffen die von den Beklagten verfolgten Belange des Umweltschutzes, auch und insbesondere in Bezug auf damit verbundene wirtschaftliche Interessen, eine die Öffentlichkeit in hohem Maße interessierende Frage, so dass für diesen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage die Vermutung der freien Rede spricht (vgl. BGH, Urteil vom 11.3.2008 – VI ZR 7/07, in: NJW 2008, 2110 ff. m.w.N.).*

(2) Dabei hat es auch in Ansehung des weiteren Vorbringens der Klägerinnen zu bleiben. Zunächst kann von einer Anprangerung der - in den Pressemitteilungen nicht einmal benannten und von den Verbrauchern kaum zu identifizierenden - Klägerinnen nicht die Rede sein.

Anders als die Klägerinnen meinen, waren die Beklagten auch nicht gehalten, sich auf eine allgemeine Kritik an dem von ihnen behaupteten Unterschied zwischen den theoretischen Anforderungen der DIN und der tatsächlichen Entsorgungspraxis zu beschränken oder gar nur die Bioabfallanlagenbetreiber und deren Entsorgungspraxis zu kritisieren. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob die Klägerinnen sich „schlicht normkonform“ verhalten haben. Denn ALDI und REWE haben die ökologisch jedenfalls zweifelhaften Bio-TT als nachhaltig und als Beitrag zum Umweltschutz gegenüber den Verbrauchern beworben und sich damit selbst in die Öffentlichkeit begeben. Damit sind sie wie auch die Klägerinnen - anders als diese meinen - zugleich sehr wohl „Verursacher des Problems“, weil Bio-TT in den Umlauf gebracht werden, die zwar theoretisch kompostierbar sind, tatsächlich aber - nach den Ergebnissen und dem Dafürhalten des Beklagten zu 1) - nicht kompostiert werden. Schon gar nicht waren die Beklagten auf eine Kritik an der Entsorgungspraxis beschränkt, weil sie - jedenfalls vertretbar - konkrete wie auch generelle ökologische Bedenken gegen die Bio-TT geltend machen konnten und zudem die Anlagenbetreiber nachvollziehbare Gründe dafür angegeben hatten, weshalb sie die Bio-TT in der Praxis nicht kompostieren; den Beklagten ging es aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Verwendung von Einweg-Plastiktüten um mehr als die Art der Vermarktung.

Dass vergleichbare Bio-TT noch von anderen (Lebensmittel-)Händlern öffentlichkeitswirksam verwendet wurden, tragen die Klägerinnen ohnehin nicht konkret vor. Vor allem ist aber gerade das von den Klägerinnen kritisierte „Benennen von Verantwortlichen“ für einen Verbraucher- und Umweltschutzverband ein wichtiges Mittel der Öffentlichkeitsarbeit

im Meinungskampf für Verbraucher- und Umweltschutzbelange. Die Beklagten mussten sich auch nicht auf eine Kritik an den Klägerinnen als Hersteller und Vertreiber der Bio-TT beschränken, zumal diese ihre Bio-TT nicht in der Öffentlichkeit als ökologisch wertvoll angepriesen hatten. Dass die Pressemitteilungen - ähnlich wie in den von den Klägerinnen herangezogenen Fällen der „Abnehmerwarnung“ - (auch) in Rechte der Klägerinnen eingreifen und deswegen eine Haftung der Beklagten gegenüber den Klägerinnen schon aufgrund deren wirtschaftlicher Interessen begründen können, stellt der Senat nicht in Abrede; zugleich war den Klägerinnen aber auch nicht die Möglichkeit genommen, sich gegen die Pressemitteilungen der Beklagten zu Wehr zu setzen, was schon das hiesige Verfahren zeigt.

Eine unzulässige Anprangerung liegt schließlich nicht darin, dass die Beklagten nur Bio-TT und nicht (auch) Bioabfallbeutel kritisiert haben. Zum einen bleibt es den Beklagten vorbehalten, welches Produkt sie kritisieren; zum anderen gab es Anhaltspunkte für eine generelle diesbezügliche Unterscheidung, nämlich die Wandstärke - selbst wenn die Bio-TT der Klägerinnen die Wandstärke einiger Bioabfallbeutel erreichen - und - vor allem - die Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen „normalen“ Plastiktüten und Bio-TT im Kompostierungsprozess.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

3.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Gegenstand des Rechtsstreits ist vornehmlich die Beurteilung eines Einzelfalls auf der Grundlage gefestigter höchstrichterlicher und obergerichtlicher Rechtsprechung. Rechtsfragen grundsätzlicher Natur, die über den konkreten Einzelfall hinaus von Interesse sind, waren nicht zu entscheiden.

<u>Berufungsstreitwert:</u>	Berufung der Klägerin zu 1)	556.422,38 €
	Berufung der Klägerin zu 2)	2.208.282,31 €

